

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl I S. 822) und des § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBI. Nr. 902) folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt in folgenden Teilgebieten des Landkreises Lindau (Bodensee):
 - a) *Unterer Landkreis:*
Stadt Lindau (Bodensee), Gemeinde Bodolz, Gemeinde Wasserburg (Bodensee), Gemeinde Nonnenhorn, Gemeinde Weißensberg, Gemeinde Sigmarzell, Gemeinde Hergensweiler
 - b) *Oberer Landkreis:*
Stadt Lindenberg i. Allgäu, Markt Scheidegg, Markt Weiler-Simmerberg, Markt Heimenkirch, Gemeinde Opfenbach, Gemeinde Hergatz, Gemeinde Röthenbach (Allgäu)

Diese Gebiete bilden jeweils das Pflichtfahrgebiet.

2. Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in den unter Absatz 1 genannten Gebieten haben, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jeder Taxe eingebauten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Abholort ist die Stelle an der Fahrgäste aufgenommen werden.
4. Auftragsfahrt ist eine Fahrt ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
5. Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrsbedingten Gründen zum Stehen kommt. Der Wartezeitpreis wird bei Wartezeiten während der Ausführung des

Beförderungsauftrages vom Fahrgast veranlasst, oder verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder bei Rückfahrten derselben Fahrgäste bzw. nach Anfahrten berechnet.

6. Taxenstand ist jeder von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (insbesondere Zeichen 229) zugelassene Standplatz; dies gilt auch für nur zeitlich begrenzte Standplätze. Zusätzlich gelten die diesbezüglichen Festsetzungen des Landratsamtes Lindau (Bodensee) in der jeweiligen Genehmigung.

§ 3 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen wie folgt zusammen.

2. Die Kilometerpreise und Zielpreise werden in Einheiten von 0,20 € berechnet.

3. Tagtarif (in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr)

a) Tarifstufe I (Anfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 166,66 m) 3,90 €

Kilometerpreis Anfahrt ab jeweiliger Stadtgrenze pro km 1,20 €

(dies entspricht 0,20 € je 166,66 m)

Anfahrt im Stadtgebiet Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu frei

Anfahrt in restliches Pflichtfahrgebiet jeweils ab Stadtgrenze Tarifstufe I

b) Tarifstufe II (Zielfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 55,55 m) 3,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 55,55 m) 3,60 €

Für den 2. km (0,20 € je 71,43 m) 2,80 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 83,33 m) 2,40 €

c) Tarifstufe III (Großraumtaxi)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 38,46 m) 3,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 38,46 m) 5,20 €

Für den 2. km (0,20 € je 43,48 m) 4,60 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 71,43 m) 2,80 €

Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen erhöhten Tarif hinzuweisen. Für die Fahrt mit dem Großraumtaxi darf nur ab dem 5. Fahrgast oder,

wenn der Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt, die Tarifstufe III verlangt werden.

d) Zeitpreis

Für Wartezeiten werden 36,00 € je Stunde (dies entspricht 0,20 € je 20 Sekunden) angerechnet. Die Geschwindigkeiten, zu denen auf die Wartezeit umgeschaltet wird, betragen in den einzelnen Tarifen:

In Tarif I	30 km/h
In Tarif II bis 1. km	10 km/h
In Tarif II bis 2. km	14 km/h
In Tarif II ab 3. km	17 km/h
In Tarif III bis 1. km	7 km/h
In Tarif III bis 2. km	8 km/h
In Tarif III ab 3. km	14 km/h

4. Nachttarif (in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr)

a) Tarifstufe I (Anfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 166,66 m) 3,90 €

Kilometerpreis Anfahrt jeweils ab Stadtgrenze pro km 1,20 €

(dies entspricht 0,20 € je 166,66 m)

Anfahrt im Stadtgebiet Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu frei

Anfahrt in restliches Pflichtfahrgebiet jeweils ab Stadtgrenze Tarifstufe I

b) Tarifstufe II (Zielfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 54,05 m) 3,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 54,05 m) 3,70 €

Für den 2. km (0,20 € je 66,67 m) 3,00 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 80,00 m) 2,50 €

c) Tarifstufe III (Großraumtaxi)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 36,36 m) 3,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 36,36 m) 5,50 €

Für den 2. km (0,20 € je 41,67 m) 4,80 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 66,67 m) 3,00 €

Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen erhöhten Tarif hinzuweisen. Für die Fahrt mit dem Großraumtaxi darf nur ab dem 5. Fahrgast oder,

wenn der Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt die Tarifstufe III verlangt werden.

d) Zeitpreis

Für Wartezeiten werden 36 € je Stunde (dies entspricht 0,20 € je 20 Sekunden) angerechnet. Die Geschwindigkeiten, zu denen auf die Wartezeit umgeschaltet wird betragen in den einzelnen Tarifen:

In Tarif I	30 km/h
In Tarif II bis 1. km	10 km/h
In Tarif II bis 2. km	14 km/h
In Tarif II ab 3. km	17 km/h
In Tarif III bis 1. km	7 km/h
In Tarif III bis 2. km	8 km/h
in Tarif III ab 3. km	14 km/h

5. Zuschläge für Gepäckbeförderung im Kofferraum 1,00 €
Zuschläge für Fahrräder und ähnliches Gepäck sind vor Fahrtantritt zu vereinbaren.

Die Zuschläge werden in Schalteinheiten von 1,00 € berechnet, sie dürfen einen Betrag von 7,00 € nicht überschreiten.

Der Auftraggeber ist vor der Fahrt ausdrücklich auf diese Zuschläge hinzuweisen.

6. Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller innerhalb der Stadtgebiete Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu, die doppelte Grundgebühr zu entrichten. Außerhalb der Stadtgebiete muss der Besteller die doppelte Grundgebühr und die Anfahrtkosten entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

1. Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
2. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
3. Für außergewöhnliche Verunreinigungen ist das Entgelt vom Unternehmer festzusetzen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
2. Der Fahrpreisanzeiger ist mit Verständigung des Fahrgastes über das bereitstehende Taxi oder nach Erreichen des Bestellzeitpunktes einzuschalten.
3. Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Entgelt nach den zurückgelegten Kilometern unter Beachtung des zutreffenden Tarifs und etwaiger Zuschläge zu berechnen.
4. Taxiunternehmer und -fahrer sind verpflichtet, Störungen eines schadhafte Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Behebung ist unverzüglich dem Landratsamt Lindau (Bodensee) zu melden.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

1. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
2. Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn der Fahrgast bestimmt etwas anderes oder ein Weg ist verkehrsbedingt preisgünstiger und wurde mit dem Fahrgast vereinbart.
3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gegenüber allen Fahrgästen gleichmäßig anzuwenden.
4. Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen. Diese muss enthalten:
 - a) das Beförderungsentgelt (aufgeschlüsselt nach Tarif und Zuschlag)
 - b) die Fahrtstrecke (ggf. Leerfahrt, Abholort, Fahrtziel)
 - c) Ordnungsnummer und amtl. Kennzeichen der Taxe
 - d) Name und Anschrift des Unternehmers und Name des Fahrers
 - e) Umsatzsteuer ID-Nummer

5. Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).
6. Im Pflichtfahrgebiet muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; dies gilt nicht bei der Bereitsstellung von Taxen an Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein (§ 39 BOKraft).
7. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Lindau (Bodensee) (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG).
8. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
9. Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden:
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten.
10. Ein Anspruch auf Durchführung einer Auftragsfahrt besteht nicht.

§ 7 Ordnung auf den Taxiplätzen

1. Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht von einer anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestattet – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder –funk erteilt werden. Die Fahrt ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege durchzuführen.
3. Auf den Standplätzen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Die Taxen dürfen auf den Standplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden. Ebenso ist an Taxenstandplätzen ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 sowie Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder Taxifahrer,

1. entgegen § 6 Nr. 8 dieser Verordnung der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
2. andere als die in den §§ 2 – 4 dieser Verordnung festgesetzten Entgelte und Zuschläge verlangt,
3. die Regelung über abweichende Fahrpreise nicht beachtet,
4. den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
5. bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrgast nicht informiert, die Störung nicht unverzüglich beseitigt und diese nicht beim Landratsamt meldet,
6. nicht geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt oder den Fahrpreisanzeiger nicht jederzeit lesbar anbringt oder nicht ausreichend beleuchtet,
7. entgegen § 6 Nr. 2 dieser Verordnung nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 6 Nr. 3 dieser Verordnung die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
9. entgegen § 6 Nr. 4 dieser Verordnung auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben aushändigt,
10. entgegen § 6 Nr. 5 dieser Verordnung eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder Fahrgästen auf Verlangen keine Einsicht gewährt,
11. entgegen § 47 Abs. 1 PBefG ein Taxi an nicht behördlich zugelassenen Stellen bereithält,
12. entgegen § 45 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrauftrages nicht ausschaltet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee) vom 01.07.2017 außer Kraft.

Lindau (Bodensee), den 20.06.2022

Landratsamt Lindau (Bodensee)



Elmar Stegmann

Landrat